

Teilnahmebedingungen für das ISB Schulhospitationsprogramm „Aus der Praxis – in die Praxis“

Stand: 21. Februar 2024

1.1. Allgemeine Programminformationen

Das Programm „Aus der Praxis – in die Praxis“ ist ein österreichweites Fortbildungs- und Mobilitätsprogramm zum Zweck der Schul- und Unterrichtsentwicklung und richtet sich an österreichische Schulen. Durch einen ein- bis dreitägigen Schulbesuch an einer der Staatspreispreisträgerschulen soll Schulleitungen und Lehrpersonen österreichischer Schulen mit Öffentlichkeitsrecht die Möglichkeit geboten werden, Bildungsinnovationen bzw. innovative Ansätze kennenzulernen und Konzepte für die Übertragbarkeit dieser an den eigenen Schulstandort zu entwickeln. Durch Beobachtungen und Gespräche werden neuartige Lösungen erlebbar und verständlich. Eine praktische Umsetzung an der eigenen Schule wird somit vorangetrieben sowie die schulstandortübergreifende Zusammenarbeit begünstigt. „Aus der Praxis – in die Praxis“ wird von der Innovationsstiftung für Bildung (im Folgenden „ISB“) finanziert und ist eine temporäre Maßnahme für das Sommersemester 2024.

1.2. Teilnahmevoraussetzungen

- **Welche Schulen dürfen sich bewerben?**

Einreichberechtigt sind ausschließlich **öffentliche Schulen** und **Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht in Österreich**. Pro Schule darf eine Bewerbung mit zwei bis maximal sechs Teilnehmer*innen eingereicht werden. Antragstellende Schulen werden als Besucherschulen bezeichnet; die teilnehmenden Lehrkräfte der Besucherschulen als Besucher*innen.

- **Muss ein Einvernehmen mit dem Schulerhalter bestehen?**

Mit dem Absenden der Bewerbung muss die einreichende Schule bestätigen, dass der Schulerhalter die Besucherschule zur Entgegennahme des Kostenzuschusses berechtigt. Somit darf der Kostenzuschuss nur im Einvernehmen mit dem Schulerhalter beantragt werden.

- **Welche Personen dürfen Teil der Besucher*innengruppe sein?**

Teilnehmende müssen **Lehrpersonen bzw. Schulleitungen** an den einreichberechtigten Schulen und zum Zeitpunkt der Bewerbung **Mitglieder des von der ISB organisierten „Innovationsnetzwerks Bildung“** sein.

Das Netzwerk bietet Lehrer*innen und Direktor*innen die Möglichkeit innovative Bildungsprojekte kennenzulernen und sich mit Gleichgesinnten auszutauschen. Weitere Informationen und eine Anmeldemöglichkeit finden Sie unter diesem Link:

<https://innovationsstiftung-bildung.at/de/schwerpunkte/ab-2020-schule-lernt-lernen/innovationsnetzwerk-bildung>

- **Wie muss die Besucher*innengruppe zusammengesetzt sein?**

Die Besucher*innengruppe muss sich aus der **Schulleitung bzw. Schulleitungsstellvertretung** und weiteren **bis zu fünf Lehrkräften** einer teilnahmeberechtigten Schule zusammensetzen.

- **An welchen Schulen darf hospitiert werden?**

Die Aktivitäten müssen an einer im Rahmen des Staatspreises für Innovative Schulen ausgezeichneten und am Programm teilnehmenden Schule stattfinden (siehe Website).

Zu beachten ist, dass sich die **Gastgeberschule nicht in derselben Gemeinde** befinden darf **wie die Besucherschule**.

- **Welche Aktivitäten sind förderbar?**

Im Rahmen eines geförderten Schulbesuchs können folgende Aktivitäten an der Gastgeberschule stattfinden:

- Schulführung
- Gespräche mit Lehrkräften, dem Schulleitungsteam, der Administration, dem Sekretariat
- Gespräche mit Schülervertreter*innen, Elternvertreter*innen
- Beobachtung von Teamarbeit
- Kennenlernen von Unterrichtsmaterial etc.

- **Wie viele Tage müssen bzw. dürfen die Aktivitäten in Anspruch nehmen?**

Die Dauer des Schulbesuchs ist abhängig von den jeweiligen zeitlichen und personellen Ressourcen der besuchten Schule und beträgt **mindestens 1 bis maximal 3 Schultage**.
Genauere Angaben zur Besuchsdauer pro Termin finden Sie auf der Website und der Bewerbungsplattform.

- **Welche Kosten können gefördert werden?**

Der **Kostenzuschuss** läuft über **Pauschalbeträge** und dient zur Abdeckung von **Fahrtkosten, Übernachtungskosten** und **sonstigen Kosten zur Durchführung und/oder Nachbereitung des Besuchs** (siehe Details unten), sofern diese Kosten (Fahrtkosten, Nächtigungskosten, Taggelder und sonstige Kosten) nicht von einer anderen Stelle übernommen werden.

Fahrt- und Übernachtungskosten werden **pro Reisendem*r** berechnet und richten sich nach der Dauer des Besuchs (eintägiger, zweitägiger oder dreitägiger Besuch) und der Distanz zwischen Besucherschule und Gastgeberschule. Eine Anfahrt vom Wohn- bzw. Aufenthaltsort der teilnehmenden Personen ist - sofern kostengünstiger – auch möglich. Die Höhe der Pauschalbeträge ist in den Tabellen 1 und 2 dargestellt.

Tabelle 1: Fahrtkostenpauschale pro Person und Wegstrecke (in Abhängigkeit von Dauer und Distanz)

	Eintägiger Besuch	Zweitägiger Besuch	Dreitägiger Besuch
Bis zu 25 km	15 €	30 €	45 €
Bis zu 200 km	75 €	75 €	75 €
Bis zu 400 km	121 €	121 €	121 €
Bis zu 650 km	161 €	161 €	161 €

Tabelle 2: Übernachtungspauschale pro Person (in Abhängigkeit von Dauer und Distanz)

	Eintägiger Besuch	Zweitägiger Besuch	Dreitägiger Besuch
Bis zu 25 km	0 €	0 €	0 €
Bis zu 200 km	0 €	105 €	210 €
Bis zu 400 km	105 €	105 €	210 €
Bis zu 650 km	105 €	105 €	210 €

Sonstige Kosten zur Durchführung und/oder Nachbereitung des Besuchs werden **pro Besucherschule** gerechnet und betragen **einmalig 200 Euro**. Diese finanziellen Mittel müssen zur nachhaltigen, zielgerichteten Schulentwicklung des Standorts beitragen und mit der Schulhospitation verknüpft werden. Förderbare Kosten sind Personal- und Sachkosten zur Organisations-, Unterrichts- und Personalentwicklung – beispielsweise Beratung durch Expert*innen, Coaching, Umsetzungsworkshops, Softwarelösungen, Unterrichtsmaterial etc.

Der Kostenzuschuss wird ausschließlich an die Besucherschule, nicht aber an die Gastgeberschule ausgezahlt. Die finanziellen Mittel dürfen nicht an Lehrkräfte in Form von Honoraren oder Gehältern weitergegeben werden.

Alle **Unterlagen** über die Hospitation und Folgemaßnahmen **und die Originalbelege** für Fahrt- und Übernachtungskosten sowie für die „sonstigen Kosten zur Durchführung und/oder Nachbereitung des Besuchs“ sind an der Schule **10 Jahre lang aufzubewahren** und in diese auf Aufforderung der ISB oder Prüfeinrichtungen des Bundes Einsicht zu gewähren bzw. diese Belege an die genannten Stellen zu übermitteln. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden, die die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleisten; in diesem Fall ist die Schule verpflichtet, auf ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

- **Wie viele Plätze sind verfügbar?**

Das Kontingent an Plätzen ist abhängig von den finanziellen Mitteln der ISB sowie von der Anzahl der Termine und Plätze an der Gastgeberschule. Die ISB stellt für die Laufzeit des Programms Mittel in Höhe von 50.000€ für Kostenzuschüsse zur Verfügung.

Jedenfalls erfolgt die Vergabe an Plätzen sukzessive nach Eingang der Bewerbungen.

- **Muss eine Dienstreisegenehmigung vorliegen?**

Voraussetzung für die Teilnahme ist eine **Genehmigung der Dienstreise seitens der Schule bzw. der zuständigen Bildungsdirektion inkl. Bestätigung, dass seitens der Bildungsdirektion keine Kosten übernommen werden**. Wenn eine Genehmigung eingeholt werden muss, ist diese vor Abreise zu beantragen. Der Nachweis über die genehmigte Dienstreise kann jedoch mit Abgabe des online Abschlussberichts nach Beendigung der Schulhospitation erfolgen.

1.3. Bewerbungsverfahren

- **Einreichung der Bewerbung**

Der Bewerbungszeitraum läuft gestaffelt **ab 21. Februar 2024**:

- **bis 4. März 2024** für alle Besuchstermine im März 2024 und
- **bis 19. März 2024** für alle Besuchstermine zwischen April und Juni 2024.

Eine gültige Bewerbung setzt das **vollständige, richtige und zeitgerechte Ausfüllen** des Bewerbungsformulars sowie die Zustimmung zu den Teilnahmebedingungen und der Datenschutzerklärung voraus. Nach Ende dieser Frist eingereichte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Bewerbung darf ausschließlich **elektronisch** über das online Formular auf <https://innovationsstiftung-bildung.at/de/schwerpunkte/ab-2020-schule-lernt-lernen/staatspreis-innovative-schulen/pp-aus-der-praxis-in-die-praxis> übermittelt werden. Andere Formen der Bewerbung sind ausgeschlossen.

Pro Schule darf im Sommersemester 2024 maximal **eine Bewerbung** eingereicht werden. Die Bewerbung erfolgt gesammelt für alle Bewerber*innen einer Schule. Bewerbungen von Einzelpersonen sind ausgeschlossen. Bei der Bewerbung dürfen **bis zu zwei Wunschtermine** aus dem Angebot ausgewählt werden.

Es besteht **kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme am Schulhospitationsprogramm oder auf die Auszahlung eines Kostenzuschusses**.

- **Prüfung und Auswahl der Bewerbungen**

Die Bewerbungen werden in einem ersten Schritt **formal und inhaltlich vonseiten der ISB geprüft**. Die angenommenen Bewerbungen werden im Bewerbungszeitraum **in Reihenfolge des Eingangs, im Rahmen der noch vorhandenen Kapazität berücksichtigt**. Die Kapazität

wird bestimmt durch die finanziellen Mittel der ISB und die von den Gastgeberschulen festgelegte Anzahl an Besuchen und Anzahl an Besucher*innen pro Besuch.

Nach dieser ersten Sichtung leitet die ISB im Bewerbungszeitraum alle angenommenen und finanzierbaren Bewerbungen laufend an die Gastgeberschulen weiter. **Die letztendliche Auswahl der Bewerbungen obliegt der jeweiligen Gastgeberschule.** Hierbei werden terminliche und personelle Verfügbarkeit sowie Passung von Hospitationsfokus und dem Angebot der Gastgeberschule herangezogen.

Spätestens zwei Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist übermittelt die ISB eine Zu- bzw. Absage per E-Mail an die in der Bewerbung angegebene Kontaktperson.

- **Zu- bzw. Absage**

Im Fall einer **Zusage** wird die Kontaktperson per E-Mail schriftlich über die Aufnahme in das ISB Schulhospitationsprogramm „Aus der Praxis – in die Praxis“ informiert.

Sollte die Bewerbung jedoch abgelehnt werden müssen, so wird der in der Bewerbung angegebenen Kontaktperson eine **Absage** per E-Mail zugeschickt. Bei Ablehnung des Antrags besteht eine einmalige Möglichkeit zur Wiedereinreichung bis zum Ende der Bewerbungsfrist.

1.4. Durchführung des Aufenthalts und Abwicklung des Kostenzuschusses

- **Vor dem Aufenthalt**

Die Besucherschule bzw. die Besucher*innen müssen sich sofort nach Erhalt der Teilnahmezusage durch die ISB **mit der Kontaktperson der Gastgeberschule in Verbindung setzen**, um Einzelheiten, insbesondere terminlicher Natur (Treffpunkt/-ort und Abreise), abzusprechen.

- **Nach dem Aufenthalt**

Nach Abschluss der Schulhospitation müssen die Besucher*innen einer Besucherschule gemeinsam einen online Bericht zum Zweck der inhaltlichen Prüfung und Evaluierung des Programms abgeben. Dieser Bericht ist unter <https://innovationsstiftung-bildung.at/de/schwerpunkte/ab-2020-schule-lernt-lernen/staatspreis-innovative-schulen/pp-aus-der-praxis-in-die-praxis> abrufbar. Die Besucher*innen erklären sich bereit, ihre im Abschlussbericht angegebenen Aktivitäten während des Aufenthalts und danach ganz oder in Auszügen unter Beachtung des Datenschutzes für die Öffentlichkeitsarbeit der ISB, zur Verbesserung des Programms und zu Forschungszwecken der ISB bzw. Dritten zur Verfügung zu stellen. Alle Details zu den Datenschutzrichtlinien finden Sie hier: <https://innovationsstiftung-bildung.at/de/impressum-datenschutz>.

Des Weiteren muss die Besucherschule ein Ansuchen um Auszahlung des Kostenzuschusses stellen und dieses gemeinsam mit einer Besuchsbestätigung der Gastgeberschule per E-Mail an hospitation@innovationsstiftung-bildung.at versenden. Das Ansuchen ist verfügbar unter <https://innovationsstiftung-bildung.at/de/schwerpunkte/ab-2020-schule-lernt-lernen/staatspreis-innovative-schulen/pp-aus-der-praxis-in-die-praxis>.

Der online Abschlussbericht (ggf. mit nachgereichter Dienstreisegenehmigung), die Besuchsbestätigung der Gastgeberschule und das Ansuchen um Auszahlung sind innerhalb von einem Monat nach erfolgter Reise einzureichen.

Nach Einlangen aller erforderlichen Unterlagen bei der ISB (online Abschlussbericht und ggf. Dienstreisegenehmigung, Besuchsbestätigung sowie Ansuchen um Auszahlung) und deren Überprüfung erfolgt binnen zwei Monaten die Auszahlung des Kostenzuschusses.

- **Kostenunter- oder Kostenüberschreitung**

Die Auszahlung des zugesagten Kostenzuschusses ist unabhängig von den tatsächlich anfallenden Kosten. Sollten die tatsächlich anfallenden Kosten den Kostenzuschuss übersteigen, hat die Besucherschule bzw. haben die Besucher*innen für die restlichen Kosten selbst aufzukommen.

- **Sonstige wichtige Bestimmungen**

Die Innovationsstiftung für Bildung übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Personen- oder Sachschäden, die im Zuge der Durchführung der Aktivitäten entstehen.

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung oder Ablehnung oder Abwicklung des Zuschusses entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien, 1. Bezirk.

Zur Entscheidung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.

1.5. Nicht-Antritt/Verkürzung/Sonstige Änderungen

Nicht-Antritt

Mindestvoraussetzung für die Auszahlung eines Zuschusses ist die Teilnahme der Schulleitung bzw. Stellvertretung gemeinsam mit mindestens einer Lehrkraft der Besucherschule. Wenn ein Schulbesuch unter dieser Voraussetzung nicht angetreten werden kann (z.B. aufgrund kurzfristiger Erkrankung), muss der Besuch abgesagt werden und – unabhängig davon, ob Kosten entstanden sind – eine sofortige Meldung unter Verwendung des Nicht-Antritts-Formulars an hospitation@innovationsstiftung-bildung.at erfolgen.

Sollten durch den Nicht-Antritt nicht stornierbare Fahrt- und Nächtigungskosten entstanden sein, so können bis zu 50% der Pauschalkosten ersetzt werden. Dazu muss zusätzlich zur Meldung per E-Mail ein Ansuchen um Auszahlung eingereicht und ein Kostennachweis erbracht werden. Sonstige Kosten werden nicht erstattet.

Verkürzung

Falls die Dauer des Besuchs aus unvorhergesehenen Gründen verkürzt wird, dann muss die Gastgeberschule umgehend informiert werden. Eine Mitteilung an die ISB erfolgt im Ansuchen um Auszahlung und mittels der entsprechenden Besuchsbestätigung. Dementsprechend werden die Pauschalbeträge reduziert.

Sonstige Änderungen

Der Zuschuss steht den Besucher*innen nur zu, wenn ein physischer Aufenthalt am Ort der Gastgeberschule absolviert wurde. Es erfolgt keine Auszahlung von Zuschüssen im Falle eines rein virtuellen Schulbesuchs.

Sonstige Änderungen (wie z.B. Änderung der Gastgeberschule oder der Verwendung der sonstigen Kosten) bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Innovationsstiftung für Bildung, damit ein Zuschuss ausgezahlt wird.

1.6. Rückerstattung

Besucherschule und Besucher*innen sind – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – verpflichtet, die ausbezahlten Zuschüsse über schriftliche Aufforderung der Innovationsstiftung für Bildung als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten und dabei vom Tage der Auszahlung an mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt, wenn insbesondere:

- Organe oder Beauftragte der Innovationsstiftung für Bildung von der Empfängerin/dem Empfänger über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind oder
- die unterstützten Aktivitäten, Reisen und Übernachtungen nicht wie angegeben durchgeführt oder unrichtige Belege/Rechnungen vorgelegt wurden oder
- die Empfängerin/der Empfänger vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung für die Kostenzuschüsse oder die Belege der Kosten innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen und Belege vorgesehenen Zeitraumes (10 Jahre) nicht mehr überprüfbar sind.